

Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

## Vereinigte Arabische Emirate

Dubai  
Abu Dhabi  
Ras al-Khaimah  
Fujairah  
Sharjah  
Ajman  
Umm al-Qaiwain

**Liefervertrag**

*Stand 31.03.2005*

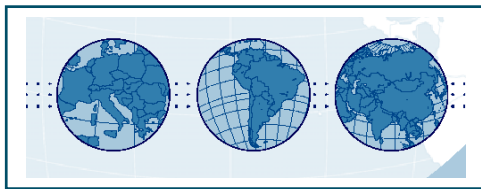
In Zusammenarbeit mit

**SCHLÜTER GRAF & PARTNER**  
GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS  
RECHTSANWÄLTE \* NOTARE

Copyright 2005

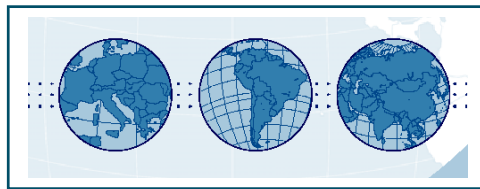
Alle Rechte,  
auch der auszugsweisen Vervielfältigung, bei BITKOM -  
Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation,  
und neue Medien e.V., Berlin/Frankfurt

Redaktion:	Dr. Kai Kuhlmann
Redaktionsassistentz:	Karen Schlaberg
V.i.S.d.P.:	Dr. Bernhard Rohleder



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
1. Einführung .....	5
2. Allgemeines .....	6
3. Rechtswahl .....	7
4. Deutsches Recht .....	7
5. UN-Kaufrecht .....	7
6. Vertragspräambel .....	8
7. Vertragsabschluss und Besonderheiten des Kaufvertrages .....	8
8. Handelsvertretungen .....	9
9. Zahlungsbedingungen und Lieferung .....	9
10. Laufzeit und Beendigung von Verträgen .....	10
11. Allgemeines zum Leistungsstörungenrecht .....	11
12. Mangelanprüche .....	11
13. Haftung .....	11
14. Wettbewerbsbeschränkungen .....	12
15. Einbeziehung von AGB .....	12
16. Sicherheiten .....	12
17. Abtretung .....	13
18. Verjährung .....	13
19. Rechtsverfolgung .....	13
20. Produkthaftung .....	14
21. Vertragsauslegung .....	14
22. Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen .....	15
Nützliche Links .....	15



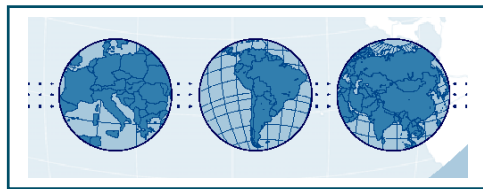
## Vorwort

„Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – Vereinigte Arabische Emirate“ ist eine Publikation des BITKOM -Fachausschusses „AGB und juristische Leitfäden“ in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Schlüter, Graf & Partner. Der Fachausschuss besteht aus Experten der BITKOM – Mitgliedsfirmen und befasst sich mit Fragen rund um die Vertragsgestaltung und – abwicklung in der ITK – Branche.

Besonderer Dank gilt Herrn **Rechtsanwalt Wolfgang Müller** (wm@schlueter-graf.de), der als Sozius der Dortmunder Kanzlei Schlüter, Graf & Partner und langjähriges Mitglied im BITKOM Fachausschuss AGB und juristische Leitfäden federführend diese Publikation erstellt hat, sowie **Dr. Kai Kuhlmann**, BITKOM e.V., der die Veröffentlichung mit Rat und Tat begleitet hat.

Die Publikation „Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – VAE“ ist die zweite Publikation einer Reihe, in der Beiträge zur Vertragsgestaltung bei Verträgen z.B. in ausgewählten osteuropäischen Ländern (z. B. Polen, Tschechien, GUS) folgen werden.

Berlin, den 30. März 2005



## Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft

# Vereinigte Arabische Emirate

Dubai, Abu Dhabi, Ras al-Khaimah, Fujairah, Sharjah, Ajman und Umm al-Qaiwain

## Liefervertrag

### Übersicht

1. Einführung
2. Allgemeines
3. Rechtswahl
4. Deutsches Recht
5. UN-Kaufrecht
6. Vertragspräambel
7. Vertragsschluss und Besonderheiten des Kaufvertrags
8. Handelsvertretungen
9. Zahlungsbedingungen und Lieferung
10. Laufzeit und Beendigung von Verträgen
11. Mangelansprüche
12. Haftung
13. Wettbewerbsbeschränkungen
14. Einbeziehung von AGB
15. Formerfordernisse
16. Sicherheiten
17. Abtretung
18. Verjährung
19. Rechtsverfolgung
20. Produkthaftung
21. Vertragsauslegung
22. Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen

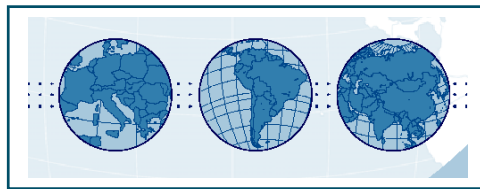
### 1. Einführung

Für ein im Auslandsgeschäft tätiges Unternehmen ist es unerlässlich, sich vor der Abfassung eines Vertrages mit grenzüberschreitendem Regelungszweck genau über die rechtlichen Besonderheiten und damit zusammenhängende mögliche formale und praktische Schwierigkeiten zu informieren.

Vertragsklauseln, insbesondere Liefer- und Zahlungsbedingungen, müssen so formuliert werden, dass sie für den ausländischen Vertragspartner akzeptabel, im Ausland rechtlich zulässig und gegebenenfalls auch gerichtlich durchsetzbar sind. Hierfür ist es erforderlich, die Grundzüge des jeweiligen Vertragsrechts zu kennen und bei der jeweiligen Vertragsgestaltung entsprechend zu berücksichtigen.

Die BITKOM-Broschüre zur Vertragsgestaltung von Verträgen mit arabischen Unternehmen und insbesondere für das Liefergeschäft in die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) stellt vor diesem Hintergrund Besonderheiten des Rechts der VAE kurz vor. Die Darstellung ist in ihrer Abfolge an typischen Fragen und Inhalten eines Liefervertrages zwischen gewerblich handelnden Personen („b2b“) orientiert.

Die Broschüre enthält angesichts der komplizierten Materie keine umfassende Abhandlung und kann keine abschließenden Antworten geben. So sind z.B. bei grenzüberschreitenden Lieferungen und Leistungen insbesondere in den Nahen Osten Vorschriften der Exportkon-



trolle und gegebenenfalls auch datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten, auf die im vorliegenden Rahmen nicht eingegangen wird. Diese Broschüre ist als eine Einführung in die Problematik und zur Aufbereitung möglicher Gestaltungswege zu verwenden. Sie greift insbesondere nur allgemeine Rechtsfragen auf, die vom jeweiligen Verwender unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse zu betrachten sind. Die Unterstützung der Vertragsgestaltung durch die Unternehmensrechtsabteilung oder durch freie Rechtsanwälte mit entsprechenden Kenntnissen wird empfohlen.

## 2. Allgemeines

Wer nach dem z.B. für Dubai oder Abu Dhabi geltenden Recht sucht, wird rasch feststellen, dass diese Länder nicht isoliert betrachtet werden können. Sie sind vielmehr Teilbereiche eines Bundesstaates, in dem in den wirtschaftlich wichtigsten Bereichen seit vielen Jahren einheitliches Recht gilt: Die Emirate Dubai, Abu Dhabi, Sharjah, Ajman, Umm Al Quwain, Ras Al-Khaimah und Fujairah sind ein seit 1971/72 in den **Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE)** zusammengefasster Bundesstaat, für die z.B. der gesamte Bereich des Kaufrechts einheitlich geregelt ist.

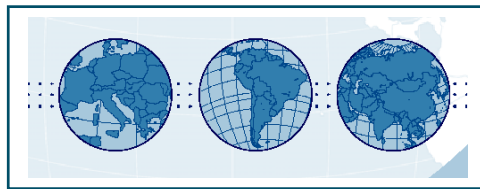
In den arabischen Golfstaaten, zu denen insbesondere die VAE und Saudi Arabien gehören, ist das Islamische Recht (**Shari'a**) maßgebliche Basis der Rechtssysteme. Die Shari'a ist nach der Verfassung der VAE Quelle und Maßstab der Gesetzgebung. Die meisten golfarabischen Staaten (Ausnahme Saudi Arabien) regeln jedoch mittlerweile weite Bereiche ihres wirtschaftlichen Lebens durch Gesetze und Verordnungen. Insbesondere in den VAE spielt die Shari'a deshalb im Bereich des Wirtschaftsrechts nur noch eine untergeordnete Rolle. Ein vertragsrechtliches Grundprinzip der Shari'a, das insbesondere auch für das Kaufrecht wesentliche Bedeutung hat, sollte aber dennoch stets beachtet werden: „**Der Vertrag ist das Gesetz der Parteien**“.

Mit dem schnellen wirtschaftlichen Aufschwung und der Internationalisierung des Handels ging die Notwendigkeit einher, auch das Rechtssys-

tem zu reformieren, um den radikal geänderten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Insbesondere das Wirtschaftsrecht musste angesichts der seit 1996 bestehenden Mitgliedschaft der VAE in der Welthandelsorganisation (WTO) den internationalen Standards angenähert werden, damit eine verlässliche Grundlage für ausländische Unternehmen und Investoren geschaffen werden konnte. Das Wirtschaftsrecht der VAE basiert somit heute zum überwiegenden Teil auf jüngeren, ständig aktualisierten Gesetzen, die das vormals gültige islamische Recht überlagern und diesem zumeist als speziellere Gesetze vorgehen. Das letzte größere Gesetzeswerk ist das **Handelsgesetzbuch**, das 1993 in Kraft getreten ist (VAE-HGB, Gesetz Nr. 18/1993 (*Federal Law No. 18 of 1993, The Law of Commercial Procedure*)). Für den Lieferverkehr ist es von wesentlicher Bedeutung.

Obwohl die einzelnen Emirate grundsätzlich über die Befugnis verfügen, Gesetze zu erlassen, gilt in den wirtschaftlich wichtigsten Rechtsgebieten (z.B. im Zivil-, Handels-, Wirtschafts-, Arbeits-, und Prozessrecht sowie dem Recht des gewerblichen Rechtsschutzes) dennoch einheitliches Recht, da der föderale Gesetzgeber von seiner vorrangigen Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Die VAE verfügen grundsätzlich über einen dreistufigen **Gerichtsaufbau**. Jedes der sieben Emirate hat dabei verfassungsrechtlich die Möglichkeit, eigene, national unabhängige Gerichte einzurichten. Nur Dubai (mit dem Dubai Court of Cassation) und Abu Dhabi (mit dem Supreme Court) haben jedoch ein höchstinstanzliches Gericht geschaffen. Die fünf anderen Emirate verfügen zwar über erst- und zweitinstanzliche Gerichte, ordnen sich aber in letzter Instanz – mit Ausnahme des Emirates Ras Al-Khaimah – dem Supreme Court in Abu Dhabi unter. Angewendet werden von allen Gerichten in der VAE dieselben **prozessualen Regeln** (VAE-ZPO, Gesetz Nr. 11/1992 (*Federal Law No. 11 of 1992, The Law of Civil Procedure* (Normtext in deutscher Übersetzung bei Krüger, Grundzüge des internationalen Zivilverfahrensrechts der VAE, RIW 1993, 384 –387 (386 f.))); VAE-BeweisG, Gesetz Nr. 10/1992 (*Federal Law No. 10 of 1992, Law of Proof (Evidence) in Civil and Commercial Transactions*)).



Bedingt durch politische Stabilität, eine liberale Wirtschaftspolitik, hervorragende Infrastruktur und internationalem Standard entsprechende Kommunikationseinrichtungen, wird auch in Zukunft mit einem anhaltendem Wirtschaftswachstum gerechnet. Weitere **Investitionsanreize** werden geschaffen durch Steuerbefreiung, Niedrigzollpolitik, Freihandelszonen, Offshore-Gesetzgebung, unbeschränkten Kapital- und Gewinntransfer, Koppelung der Währung der VAE (Dirham – AED) an den US-Dollar, ein modernes Gesundheits- und Schulwesen, weitgehende soziale und religiöse Toleranz und einen hohen Lebensstandard. Arbeitskräfte sind weiterhin in ausreichender Anzahl und zu geringen Lohnkosten vorhanden. Die Arbeitszeiten sind länger als in Deutschland, Gewerkschaften (noch) verboten, und ein durchaus ausgewogenes **Arbeitsgesetzbuch** (Gesetz Nr. 8/1980, ergänzt durch das Gesetz Nr. 15/1985 und das Gesetz Nr. 12/1986 (*Federal Law No.8 of 1980, Regarding the Regulations of Labour Relations as amended by Federal Law No.15 of 1985 und Federal Law No.12 of 1986*)), berücksichtigt die beiderseitigen Interessen. Die VAE und Deutschland haben zudem im Jahr 1995 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie im Jahre 1997 einen Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen unterzeichnet. Weiterhin gehören die VAE dem Übereinkommen vom 18.03.1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten sowie dem Übereinkommen vom 11.10.1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA-Abkommen) an.

### 3. Rechtswahl

Zwar gibt es im Bereich des Rechts der VAE keine mit dem Europäischen Schuldrechtsvertragübereinkommen (**EVÜ**) vergleichbare Regelung, indes ist auch dort grundsätzlich die Vereinbarung eines anderen Rechts als das der VAE möglich, insbesondere in Kauf- bzw. Veräußerungsverträgen. Gemäß Art. 19 Nr. 1 VAE-ZGB (Gesetz Nr.5/1985 (*Federal Law No.5 of 1985, The Civil Transaction Law*)) ist nämlich auch in den VAE der **Grundsatz der Privatautonomie** im internationalen Schuldvertragsrecht gesetzlich anerkannt. Ausnah-

men gelten nur für Verträge im Zusammenhang mit Kauf-, Miet- oder Pachtverträgen von Immobilien. Für diese Verträge gilt grundsätzlich das Recht der VAE (Normtext der Kollisionsnorm der VAE in deutscher Übersetzung bei Krüger/Küppers, Das IPR der VAE, IPRax 1986, 389 - 392). Abgesehen von dieser Ausnahme kann also ein anderes Recht als das der VAE vereinbart werden. Haben die Parteien keine Vereinbarung getroffen, so gilt das Recht am Ort des Staates, in dem der Vertrag geschlossen wurde (Kassationsgerichtshof Abu Dhabi, 41/17 vom 12.04.1998). Ob es immer ratsam ist, ausländisches Recht (z.B. deutsches oder schweizerisches Recht) zu vereinbaren, insbesondere wenn später Ansprüche in den VAE durchgesetzt werden müssen, ist fraglich und muss für den Einzelfall jedes Mal neu entschieden werden.

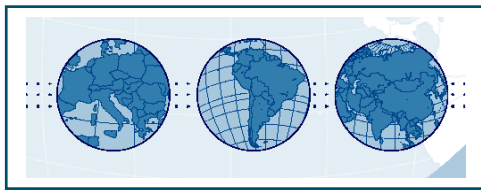
### 4. Deutsches Recht

Wenn der Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner aus den VAE deutsches Recht zugrunde gelegt werden soll, so ist dies nach dem (vorstehend unter 3) dargestellten Grundsatz der Privatautonomie prinzipiell möglich. Zu beachten ist allerdings, dass selbst bei Vereinbarung der Geltung deutschen Rechts und eines deutschen Gerichtsstandes (was nach VAE-Recht kaum möglich ist) die Durchsetzung eines in Deutschland erlangten Titels in den VAE bislang so gut wie ausgeschlossen ist (vgl. dazu auch 19, Rechtsverfolgung). Überdies tendiert die Gerichtspraxis weiterhin zur Anwendung lokalen Rechts, ungeachtet dessen, was vereinbart worden ist.

### 5. UN-Kaufrecht

Das UN-Kaufrecht (Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über den Internationalen Warenkauf, CISG; <http://www.cisg.at>) ist von den VAE bisher nicht übernommen worden. Es gilt also nicht – wie in Deutschland – qua Gesetz, sondern muss **ausdrücklich vereinbart** werden. Bloße Verweise auf das UN-Kaufrecht entfalten keinerlei Rechtswirkungen.

Haben die Vertragsparteien Schwierigkeiten, sich auf ein bestimmtes materielles Recht



(deutsches Recht oder Recht der VAE) zu einigen, so kann es ratsam sein, die Geltung des UN-Kaufrechts zu vereinbaren, anstatt ein materielles Recht zu wählen (z.B. schweizerisches Recht), in dessen Bereich keine der Parteien sich ausreichend auskennt und bei dem gegebenenfalls auch die zur Entscheidung berufenen Gerichte sich erst die Grundlagen erarbeiten müssen,

## 6. Vertragspräambel

Bei der Frage, ob eine Präambel im Vertrag sinnvoll ist, scheiden sich die Geister. Präambeln dienen dazu, im Streitfall den Willen der Parteien zu ermitteln. Die Parteien sollten deshalb sehr **vorsichtig** mit dem Inhalt einer solchen Vorbemerkung sein, auch wenn sie – geprägt durch anglo-amerikanische Einflüsse – in den arabischen Staaten üblich geworden sind. Mehr noch als das deutsche Recht hält das Recht im arabischen Raum die Parteien am Inhalt des Vertrages fest (s.o.: „Der Vertrag ist das Gesetz der Parteien“).

## 7. Vertragsschluss und Besonderheiten des Kaufvertrages

Voraussetzung für das Vorliegen eines wirksamen Vertrages ist auch nach dem Recht der Vereinigten Arabischen Emirate eine **Einigung** der Parteien.

Ein Vertrag kommt ebenso wie auch in unserem Rechtssystem durch die Annahme eines Angebotes zustande, welches mündlich oder schriftlich abgegeben werden kann.

Besonderheiten ergeben sich auf Grund des islamischen Rechts allerdings in Bezug auf den Zeitraum, innerhalb dessen der Vertrag durch die Annahme erfolgreich geschlossen werden kann. Nach islamischer Auffassung bleibt das Angebot solange gültig, wie die Parteien zur Verhandlung zusammen sind, solange also das Gespräch dauert. Entsprechendes gilt für ein schriftliches Angebot, so dass dieses erlischt, sofern der Empfänger nicht sofort darauf antwortet oder er das schriftliche Angebot zunächst beiseite legt. Es ist deshalb gängige Praxis und dringend angezeigt, entsprechende Erklärungen mit

**Bindungsfristen** zu versehen bzw. zu befristen.

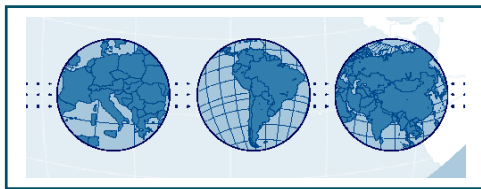
Die Wirksamkeit eines Vertrages hängt grundsätzlich nicht von der Einhaltung bestimmter Formen ab. Verträge können in den Vereinigten Arabischen Emiraten (ebenso wie in Deutschland) **formlos**, also mündlich, schriftlich, oder durch schlüssiges Handeln zustande kommen. Insbesondere Kaufverträge – auch unter Kaufleuten – können formlos abgeschlossen werden. Lediglich Grundstückskaufverträge – aber auch Gesellschaftsverträge – sind formbedürftig und notariell zu beurkunden. Ungeachtet dessen sollten schon zu Beweis Zwecken und zur Vermeidung unnötiger Unklarheiten und späterer Dispute, vertragliche Absprachen gleich welcher Art schriftlich und zumindest in englischer Sprache getroffen werden.

Zur Vermeidung von Fehleridentität sollten (wie auch in unserem Rechtssystem) grundsätzlich keine verschiedenartigen Vertragstypen in einem Vertrag vermischt werden. Dies führt zwar häufig zu einer Vielzahl von Verträgen (z.B. Vertrag zur Überlassung von Software mit anschließendem Pflegevertrag), hat aber den Vorteil, dass in „Durchschlagen“ von Fehlern auf die einwandfreien Bereiche weitgehend vermieden werden kann. Salvatorische Klauseln sind zwar üblich und wohl auch anerkannt, doch ist eine höchstrichterliche Bestätigung derzeit noch nicht ersichtlich.

Für das **Vertretungsrecht** kann weitgehend auf das deutsche Recht verwiesen werden. Bis auf Fälle von höchst persönlichen Rechtsgeschäften ist Vertretung grundsätzlich zulässig. Ebenso wie im deutschen Recht darf ein Vertreter aus Gründen der Interessenkollision keine Geschäfte mit sich selbst oder mit Personen abschließen, die von ihm abhängig sind. Auch die Regelungen zum Vertreter ohne Vertretungsmacht und der Anscheins- oder Duldungsvollmacht sind ähnlich. Zwar sind diese nicht ausdrücklich kodifiziert, aber in ständiger Rechtsprechung sowohl vom Court of Cassation in Abu Dhabi als auch vom Supreme Court in Dubai anerkannt.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei Liefergeschäften auf Einzelfallbasis jede Bestellung einzeln verhandelt, geliefert und





abgerechnet werden sollte. Hierbei entsendet das ausländische Unternehmen einen Vertreter, der bestehende Kundenkontakte pflegt und die Warenpalette des Unternehmens potentiellen Kunden vorstellt. Die Ernennung eines **Handelsvertreters** ist - entgegen weitläufiger Auffassung - nicht notwendig, da der direkte Warenverkehr in der Regel frei ist. Das importierende Unternehmen bzw. der Empfänger der Waren bedarf allerdings einer die einzuführenden Produkte umfassende Einfuhrlizenz.

## **8. Handelsvertretungen**

Vorsicht ist geboten bei dem Abschluss von **Handelsvertreterverträgen**. Die Übernahme einer registrierten Handelsvertretung in den VAE ist ausschließlich emiratischen Staatsangehörigen vorbehalten oder Gesellschaften, die zu 100% im Besitz von Staatsangehörigen der VAE stehen (Art.1 VAE-HVG).

Die Handelsvertretung einschließlich des diesbezüglichen Vertrages ist nach dem Handelsvertretergesetz der VAE, Gesetz Nr. 18/1981, ergänzt durch das Gesetz Nr. 14/1988 (*Federal Law No.18 of 1981, Regulating Commercial Agencies as amended by Federal Law No.14 of 1988*) Art. 3 beim zuständigen Handelsministerium zu registrieren. Nur im Falle einer derartigen Registrierung genießt der Handelsvertreter den Schutz des emiratischen Handelsvertreterrechts, weshalb er in aller Regel auf einer Registrierung bestehen wird. Die Wahl ausländischen Rechts und/oder ausländischer Gerichtsstände ist unwirksam. Nicht registrierte Handelsvertreterverträge sind (nur) nach dem VAE-HVG nichtig. Ansprüche aus diesen Verträgen können daher vor lokalen Gerichten nicht geltend gemacht werden. Dies ist jedoch vor allem für den Handelsvertreter nachteilig, da dieser sich nicht auf die sich aus dem HVG ergebenden massiven Schutzrechte gegenüber dem ausländischen Prinzipal berufen kann. Aber auch der Prinzipal kann aufgrund eines nicht registrierten Vertretervertrages keine Ansprüche aus dem HVG herleiten.

Die kaufmännische, finanzielle und persönliche Eignung des Handelsvertreters ist also sorgfältig zu prüfen, denn die **Aufhebung der Rechte und Pflichten** aus einem registrierten Han-

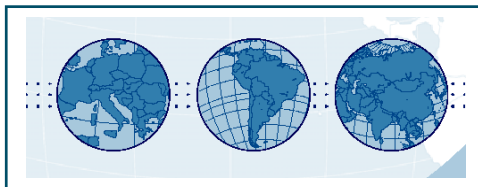
delsvertretervertrag ist nur im gegenseitigen Einverständnis der Vertragsparteien oder durch Gerichtsurteil nach gerechtfertigter Kündigung möglich. Die Vertragsaufhebung wird mithin nicht bereits durch die Kündigung eines unbefristeten bzw. die Nichtverlängerung eines befristeten Handelsvertretervertrags bewirkt, sondern erst mit der Löschung der Handelsvertretung im Handelsvertreterregister.

Der Prinzipal bleibt bis zur Löschung der Eintragung der Handelsvertretung aus dem Handelsvertreterregister an den Handelsvertreter gebunden. Solange die Registrierung nicht gelöscht ist, kann der Prinzipal daher keinen neuen Vertreter ernennen. Zudem können die Zollbehörden der VAE auf Veranlassung des Handelsvertreters und basierend auf dem VAE-HVG die Einfuhr aller Waren des Prinzipals untersagen, die Gegenstand des noch registrierten Vertrags sind. Dies kann zur Folge haben, dass bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung die Handelstätigkeit des Prinzipals vollständig zum Erliegen kommt.

Liegen keine schwerwiegenden Gründe in der Person des Handelsvertreters oder dessen Geschäftsführung vor und ist die Kündigung bzw. die Nichtverlängerung des jeweiligen Handelsvertretervertrags daher unberechtigt, muss der Prinzipal mit hohen Ausgleichs- und Schadensersatzzahlungen an den Handelsvertreter rechnen. Gerichtsurteile aus jüngster Vergangenheit zeigen jedoch, dass bei entsprechender Vertragsgestaltung zunehmend geringere und deutschen Maßstäben entsprechende Anforderungen an eine berechtigte Kündigung durch den Prinzipal gestellt werden.

## **9. Zahlungsbedingungen und Lieferung**

Wie bei jedem Auslandsgeschäft stellt sich auch beim Handel mit den Vereinigten Arabischen Emiraten die Frage, wie das **Zahlungs- und Lieferungsrisiko** für die entsprechende Partei am besten abzusichern ist. Wie bei jedem anderem internationalen Geschäft, sollten auch bei Lieferverträgen in die VAE die Zahlungsbedingungen angesichts der geringen Drittwirkung eines grundsätzlich möglichen Eigentumsvorbehalts derart ausgestaltet sein,



dass der Verkäufer nur gegen ein von einer international anerkannten Bank **bestätigtes, bedingungsfreies, unwiderrufliches Akkreditiv** liefert, das **auf erste Anforderung** zahlbar ist (*confirmed, unconditional, irrevocable letter of credit payable on first demand*). Damit wird sichergestellt, dass die das Akkreditiv ausstellende Bank bei Erfüllung der vereinbarten Vertragsbedingungen zur Zahlung an den Verkäufer verpflichtet ist. Abweichende Vereinbarungen sollten - wenn überhaupt - nur dann getroffen werden, wenn dem Verkäufer der Kunde durch langjährige und positive Geschäftsbeziehungen bekannt ist. Beliebte Zahlungsmittel in den VAE sind **vordatierte Schecks**. Auch wenn die fehlende Deckung des Schecks am Ausstellungstag einen Straftatbestand darstellt, ist von der Entgegennahme von Schecks und Wechseln dringend abzuraten, da bei diesen Zahlungsmitteln eine wirkliche Sicherheit nicht besteht. Zudem gestaltet sich die gerichtliche Durchsetzung von Forderungen oft sehr zeit- und kostenintensiv.

Praktische Hilfen bei der Vereinbarung von „**letter of credits**“ bieten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive“ (Publikation Nr. 500 der Internationalen Handelskammer, Paris in Kraft seit dem 01.01.1994, kurz „ERA 500“), die wenn möglich, ausdrücklich vereinbart werden sollten. Die VAE gehören darüber hinaus zu den wenigen Staaten, in denen das Recht der Dokumentenakkreditive gesetzlich geregelt ist: Anwendung finden insbesondere die Artikel 428 bis 439 VAE-HGB, in denen eine den üblichen internationalen Standards entsprechende Regelung zu finden ist.

Anders als im Deutschen Recht werden in der VAE in Bezug auf die Lieferbedingungen auch Teile des Internationalen Handelskaufs in Artikel 133 bis 163 VAE-HGB gesetzlich geregelt, nämlich die sogenannten Incoterms. Diese Regelungen sind dispositiv, sofern sie nicht gewollt sind kann daher auf die **International Commercial Terms der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS 2000 ICC)** Stand 01.01.2000 zurückgegriffen werden. Dies ist im Allgemeinen ohne weiteres möglich und dürfte grundsätzlich alle Lieferungs- und Warenverträge von deutschen Exportgütern abdecken.

Mit den „INCOTERMS 2000 ICC“ hat die internationale Handelskammer (ICC) differenzierte Lieferbedingungen entworfen, mit dem Käufer und Verkäufer ihre Pflichten und Risiken hinsichtlich Sachgefahr und Kostenübernahme der Lieferung verteilen können. Die INCOTERMS geben die Gewähr für eine eindeutige Festlegung und einheitliche Auslegung der beiderseitigen Rechte und Pflichten. Sie sind seit 1990 in vier Gruppen unterteilt: Bei den E-Klauseln stellt der Verkäufer dem Käufer die Ware auf seinen eigenen Gelände zur Verfügung („Ex-Works“). Bei den F-Klauseln wird der Verkäufer verpflichtet, die Ware einem vom Käufer benannten Frachtführer zu übergeben. In der dritten Gruppe, den C-Klauseln wird das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware sowie zusätzliche Kosten nach dem Abtransport dem Verkäufer abgenommen, während die vierte Gruppe (D-Klauseln) die Kosten und Risiken dem Verkäufer auferlegt, bis die Ware im Bestimmungsland eintrifft. Quelle z. B.

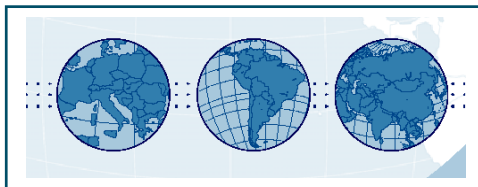
<http://www.iccwbo.org/incoterms/wallchart/wallchart.pdf>.

Berücksichtigt werden muss jedoch, dass die VAE, wie dargelegt, eigene gesetzliche Regeln über INCOTERMS kennen (Art. 133 – 163 VAE-HGB). Es ist deshalb unbedingt darauf zu achten, dass im jeweiligen Vertrag ausdrücklich die INCOTERMS 2000 ICC der internationalen Handelskammer vereinbart werden. Nur so kann vermieden werden, dass bei einer unklaren Bezugnahme die abweichenden Incoterms der VAE Anwendung finden.

## **10. Laufzeit und Beendigung von Verträgen**

Verträge enden in den VAE (ebenso wie nach deutschem Recht) entweder durch Erfüllung, Zeitablauf oder durch die einvernehmliche oder einseitige Beendigung der Vertragsbeziehungen durch die Parteien. Insbesondere bei der Beendigung durch die Parteien unterscheidet man auch in den VAE zwischen Rücktritt oder Kündigung.

Die Grundsätze des Rücktritts sind ursprünglich für das Kaufrecht entwickelt worden, werden aber auf andere Verträge und auf das Kündigungsrecht analog angewendet. Ein



Rücktrittsgrund kann sich (ähnlich wie im deutschen Recht) entweder aus dem Vertrag oder aus besonderen Umständen ergeben. Rücktritt und Kündigung dürfen nicht zur Unzeit erklärt werden und müssen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Kenntnis der zugrunde liegenden Umstände erklärt werden, ansonsten gilt der Grund als verwirkt.

### 11. Allgemeines zum Leistungsstörungenrecht

Grundsätzlich hat auch nach dem Recht der VAE der Verkäufer die Pflicht, dem Käufer die Kaufsache zu übergeben und zu übereignen. Ebenso wie im deutschen Recht hat der Käufer auch einen Anspruch darauf, dass ihm die Sache frei von Rechten Dritter verschafft wird (Art. 534 VAE-ZGB). Bei Mängeln haftet der Verkäufer für Sachmängel (s. u.).

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufpreis zu bezahlen und die Sache abzunehmen.

Für Kaufleute gilt ergänzend das Handelsgesetzbuch mit den darin enthaltenen Vorschriften für den **Handelskauf** (Art. 96 – 113 VAE-HGB). Es statuiert (dem deutschen Recht ähnlich) beispielsweise **besondere Untersuchungs – und Rügepflichten**.

In diesem Zusammenhang sei auch das nahezu schon sprichwörtliche arabische **Zinsverbot** erwähnt. Insoweit geht jedoch das VAE-HGB anderen Gesetzen und auch islamischrechtlichen Regelungen vor. Es ist also – durch die VAE-Gerichte bestätigt – möglich, Kreditzinsen und auch Verzugszinsen bis zu 12 % zu erheben (Art. 76 und 77 VAE-HGB).

Ansprüche wegen nicht oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrages können sich aus Unmöglichkeit der Leistungserfüllung oder sonstigem vertragswidrigen Verhalten ergeben. Haftungsvoraussetzung ist stets die schuldhaftige Vertragsverletzung.

Falls die eine Partei die geschuldete Leistung nicht erbringt, ist nach Art. 272 VAE-ZGB bei gegenseitigen Verträgen die andere Vertragspartei berechtigt, Erfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Gericht kann anordnen, dass der Schuldner die geschuldete

Leistung unter Einräumung einer zusätzlichen Frist zu erbringen hat; es kann ferner den Vertrag auflösen und zusätzlich in beiden Fällen soweit es ihm angemessen erscheint, jeweils Schadensersatz wegen Nichterfüllung zusprechen. Es besteht also zunächst kein Schadensersatzanspruch, dieser Anspruch ist in das Ermessen des Gerichts gestellt.

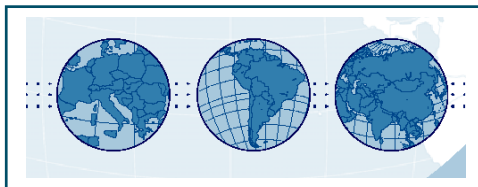
### 12. Mangelansprüche

Ebenso wie im deutschen Recht haftet auch nach dem Recht der VAE der Verkäufer für Sachmängel. In Frage kommen Ansprüche auf Rücktritt, Minderung des Kaufpreises oder auf Schadensersatz.

Wenn der Käufer nach Übergabe der Sache deren Mangelhaftigkeit feststellt, kann er entweder die Sache behalten, ist dann aber verpflichtet den vollen Kaufpreis zu bezahlen oder aber er kann sie zurückgeben und kann dann den Kaufpreis erstattet verlangen. Ein Anspruch auf Herabsetzung des Kaufpreises oder Schadensersatz steht ihm insoweit nur zu, wenn dies Gegenstand einer besonderen Vereinbarung gewesen ist. Dies beruht darauf, dass eine Rückabwicklung stets vorgehen soll, wenn dies ohne Nachteile für die Parteien möglich ist. Etwas anderes soll aber dann gelten, wenn die Kaufsache aufgrund zwischenzeitlicher Verarbeitung nicht mehr in Natura herausgegeben werden kann. Ein eventuell zu leistender Schadensersatz bemisst sich dann nach der Differenz zwischen dem Wert der mangelhaften und der mangelfreien Sache. Schadensersatz für eventuelle zukünftige Schäden (z.B. entgangenen Gewinn) ist grundsätzlich nur in engen Grenzen von dem in den VAE geltendem Recht umfasst (vgl. auch 13, Haftung).

### 13. Haftung

Anders als im deutschen Recht ist in den VAE eine Unterteilung in unterschiedliche Schadensersatzansprüche nur unzureichend durchgeführt. Lediglich zwischen Schadensersatzansprüchen aus Vertrag und Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung wird differenziert. Diese Ansprüche können (z.B. bei Straftaten) auch konkurrieren, woraus Abgrenzungsprobleme bzw. das Nebeneinan-



der von mehreren Ansprüchen entstehen können. In der Regel kommen allerdings deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen nicht neben vertraglichen Ansprüchen zur Geltung.

Grundsätzlich kann der Geschädigte im Rahmen seines Anspruches nur den Schaden ersetzt verlangen, der ihm konkret entstanden ist. Den Ersatz zukünftiger Schäden sieht das islamische Recht eigentlich nicht vor. Etwas anderes gilt aber im Bereich der Haftung aus unerlaubter Handlung: Dort erstreckt sich die Ersatzpflicht auf den materiellen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns, der beim üblichen Verlauf der Dinge zu erwarten gewesen wäre. Ein Ausschluss dieser Haftung ist nicht möglich.

#### 14. Wettbewerbsbeschränkungen

Ein Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen gibt es in den VAE zurzeit nicht. Zurückgegriffen werden muss daher auf islamischrechtliche Grundsätze, die insoweit ein **Verbot wirtschaftlicher Monopolmacht** vorsehen. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass eine Beeinflussung von Marktverhältnissen durch eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung einer Überprüfung nach diesen Grundsätzen nicht standhält und für unzulässig erklärt wird.

#### 15. Einbeziehung von AGB

Verbraucherschutz ist in den VAE weitestgehend nicht bekannt. Konkrete Regelungen gibt es (noch) nicht. Gesetzliche Bestimmungen über das Recht der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**, wie sie beispielsweise das deutsche Recht kennt, existieren in den VAE nicht. Dort (sowie in den übrigen Golfländern) sind AGB nur dann bindend, wenn sie vom Käufer bewusst zur Kenntnis genommen und akzeptiert worden sind. Der bloße Hinweis auf AGB reicht zumeist nicht aus, um Rechtsfolgen aus ihnen ableiten zu können. In den entsprechenden Vertragsformularen ist daher bei Vertragsschluss nicht nur ausdrücklich auf die AGB hinzuweisen, sondern der Käufer muss auch in zumutbarer Weise von deren Inhalt Kenntnis nehmen und sein Einverständnis erklären. Sofern auf die AGB erst bei

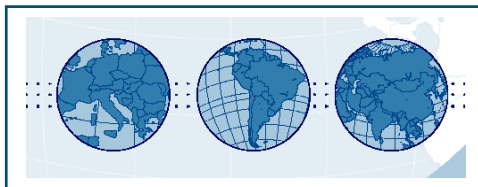
Rechnungsausfertigung Bezug genommen wird, sind diese grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil geworden. Die Bezug- und Kenntnisnahme sollte deshalb spätestens bei Auftragserteilung erfolgen. Zu empfehlen ist eine Unterzeichnung der AGB durch den Käufer bei jeder einzelnen Bestellung. Hierzu muss der Käufer sie in einer für ihn verständlichen Sprache (im Zweifel also arabisch oder englisch) zur Kenntnis genommen haben und mit der Einbeziehung in den Vertrag einverstanden gewesen sein. Der sicherste Weg dürfte deshalb eine Übersetzung des Vertrags und der AGB ins Arabische oder Englische und eine Unterzeichnung durch beide Parteien sein. Ein bloßes Schweigen des Käufers auf die Bezugnahme des Verkäufers führt beim Handelskauf (anders als in Deutschland) nicht dazu, dass die vom Verkäufer in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil werden.

Ansonsten geht auch in den VAE der Trend dahin, bei Verträgen Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formularverträge in Form von sog. „General Terms and Conditions“ zu verwenden oder sog. „Standard Form Contracts“ vorzulegen. Solche Vereinbarungen sind rechtlich bindend, wenn sie, wie vorstehend dargelegt, von den Parteien zur Kenntnis genommen und unterzeichnet worden sind

#### 16. Sicherheiten

Ein Kaufvertrag über eine bewegliche Sache sollte nach unserem Verständnis als Sicherungsmittel einen **Eigentumsvorbehalt** enthalten. In den VAE geht das Eigentum an einer Sache allerdings grundsätzlich bereits mit dem Abschluss des schuldrechtlichen Kaufvertrages auf den Erwerber über (Art. 511 VAE-ZGB). Die Unterscheidung zwischen schuldrechtlichem Verpflichtungsgeschäft und dinglichem Erfüllungsgeschäft ist dem Recht der VAE, ebenso wie den meisten anderen Rechtsordnungen, fremd.

Bei Kaufverträgen – auch unter Kaufleuten – ist gemäß Art. 118 VAE-HGB, Art. 513 VAE-ZGB, die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts möglich. Ähnlich wie im deutschen Recht kann sich hierbei der Verkäufer das Eigentum (z.B. bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufprei-



ses) vorbehalten. Allerdings stellen sich auch hier die üblichen **Problematiken** eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt, wie z.B. dass im Falle der Weiterveräußerung ein gutgläubiger Dritter trotz des Eigentumsvorbehalts Eigentum erwerben kann. Um diesem Eigentumserwerb entgegenzuwirken, müsste der Verkäufer in einem in den VAE geführten Rechtsstreit die Bösgläubigkeit des Dritten nachweisen, was ihm wohl nur schwerlich gelingen dürfte.

Überdies erlischt der Eigentumsvorbehalt bei Vermischung, Verbindung und Verarbeitung der gelieferten Produkte. Daneben ist der Eigentumsvorbehalt in den VAE nicht insolvenzfest, da er im Falle einer Insolvenz des Käufers den Rechten anderer Gläubiger nachgeht. Er gilt deshalb bislang – anders lautende Rechtsprechung ist bisher nicht ersichtlich – lediglich zwischen den Vertragsparteien, was keine befriedigende Sicherung ist. Rechtsprechung zu verlängertem Eigentumsvorbehalt ist ebenfalls bislang nicht ersichtlich.

## 17. Abtretung

Die Forderungsabtretung ist - basierend auf islamischrechtlichen Grundsätzen - im Recht der VAE und auch vieler anderer arabischen Staaten, grundsätzlich **nicht vorgesehen**. Der Gläubiger kann seine Forderung ohne Zustimmung des Schuldners daher nicht auf einen Dritten übertragen.

## 18. Verjährung

Die Shari'a und damit das alte arabische Recht kennt die Rechtsfigur der Verjährung eigentlich nicht. Nur unter ganz engen Voraussetzungen könnte danach der Zeitablauf als Hinderungsgrund für die Anspruchsdurchsetzung geltend gemacht werden. Die Gesetzgebung der VAE hat aber auch insoweit von der Möglichkeit der Kodifikation Gebrauch gemacht. Die sog. regelmäßige **Verjährungsfrist** beträgt in Handelssachen zehn Jahre (Art. 95 VAE-HGB), in allgemeinen Zivilsachen 15 Jahre (Art. 473 VAE-ZGB). Kürzere Verjährungsfristen sind ähnlich wie im deutschen Rechtssystem für verschiedene spezielle Sachverhalte vorgesehen. So verjähren z.B.

Ansprüche aufgrund wiederkehrender Leistungen (Miete) in fünf Jahren und Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen gem. Art. 298 VAE-ZGB in drei Jahren.

**Mängel** in handelsrechtlichen Angelegenheiten sind dem Verkäufer vom Käufer binnen 15 Tagen nach Erhalt einer mangelhaften Sache **anzuzeigen** (Art. 111 VAE-HGB). Dies ähnelt § 377 HGB des deutschen Rechts, der für Kaufleute eine sofortige Rügepflicht vorsieht. Innerhalb von 60 Tagen ist sodann gemäß Art. 111 VAE-HGB Klage auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu erheben.

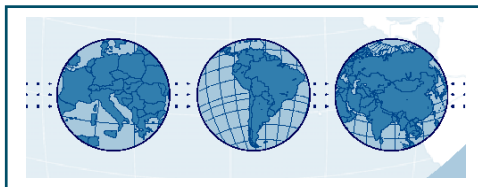
Bei versteckten Mängeln ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels über diesen zu **unterrichten**. Derartige Mängel können dann innerhalb einer Frist von von sechs Monaten ab Übergabe der Sache gerichtlich geltend gemacht werden.

Die Verjährung beginnt, wenn die Leistungen bewirkt worden sind bzw. wenn sie (im Falle der Nichterbringung) hätten bewirkt werden müssen (Art. 478 VAE-ZGB).

Ähnlich wie im deutschen Recht vor der Schuldrechtsreform wird der Lauf der Verjährungsfrist durch die gerichtliche Geltendmachung (Art. 484 VAE-ZGB) oder ein ausdrückliches oder schlüssiges Anerkenntnis (Art. 483 VAE-ZGB) **unterbrochen**, d.h. die Frist beginnt erneut in gleicher Länge. Eine Hemmung der Verjährung tritt ein, wenn der Käufer seine Ansprüche aufgrund einer gesetzlichen Rechtfertigung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist geltend machen konnte.

**Vereinbarungen** in Bezug auf die Verjährung sind nur sehr eingeschränkt möglich. So ist weder eine Abrede über die Verlängerung, noch über die Verkürzung der Verjährung möglich (Art. 487 VAE-ZGB). Ferner kann auf die Einrede der Verjährung nicht vor dem Tage ihres Eintritts verzichtet werden. Auch eine Vereinbarung, dass eine Klage nach Eintritt der Verjährung nicht mehr erhoben werden darf, ist unzulässig (Art. 487 VAE-ZGB).

## 19. Rechtsverfolgung



Wie (oben 2) ausgeführt, verfügen die VAE über ein modernes, dreistufiges Gerichtssystem. Vertragspartner können also in den VAE verklagt werden. Dort erwirkte Urteile können mit allen auch uns bekannten Hilfen wie Gerichtsvollzieher, Pfändungen, Arresten etc. durchgesetzt werden. Die Verfahren sind jedoch in aller Regel langwierig und teuer, da es einen Kostenerstattungsanspruch in der Form wie in Deutschland nicht gibt. Insbesondere bleibt der Kläger in aller Regel auf seinen nicht unerheblichen Anwaltskosten sitzen. Um zumindest die Verfahrensdauer abzukürzen, kann sich die Vereinbarung eines Schiedsgerichtsverfahrens in den VAE empfehlen. Die Handelskammern der Emirate Abu Dhabi und Dubai verfügen insoweit über akzeptable Schiedsgerichtsordnungen.

Problematisch ist jedoch die Situation bei der Durchsetzbarkeit von im Ausland erwirkten Urteilen in den VAE und auch allen übrigen Golfstaaten. Bislang besteht zwischen den VAE und der Bundesrepublik Deutschland kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen oder Schiedsgerichtssprüchen. Ferner sind die VAE bis heute nicht Mitglied des New Yorker Abkommens von 1958 zur Anerkennung ausländischer Schiedsgerichtsurteile. Eine Anerkennung oder Vollstreckung von ausländischen bzw. deutschen gerichtlichen und/oder schiedsgerichtlichen Entscheidungen in den VAE ist deshalb bislang nur innerhalb der sehr engen Grenzen des Zivilprozessrechts der VAE möglich. Nachdem es in der Vergangenheit oft widerstreitende Entscheidungen der höchsten Gerichte der VAE gegeben hatte, hat nun der Dubai Court of Cassation mit Urteil vom 10.03.2001 in einer Leitentscheidung festgestellt, dass eine Anerkennung ausländischer Schiedsgerichtsurteile nur dann möglich ist, wenn zwischen dem Staat, in dem das Schiedsgerichtsurteil erlassen wurde und den VAE ein bilateraler Staatsvertrag zur Anerkennung derartiger Entscheidungen besteht. Ein solches Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den VAE ist derzeit nicht im Gespräch. Solche Vollstreckungsübereinkommen für Schiedsgerichtsurteile der VAE bestehen jedoch mit Frankreich und Indien, was Ausweichmöglichkeiten eröffnet. Ob das oben genannte Urteil auch für auslän-

dische Urteile gilt, ist nicht sicher; angesichts der Derogationsfeindlichkeit des Rechts der VAE aber zu vermuten. Die Anerkennung eines deutschen Urteils in den VAE ist zumindest nicht bekannt.

Die Zivilprozessordnung der VAE (s.o. 2. Allgemeines) enthält Zuständigkeitsregelungen zugunsten der Gerichte der VAE, die kaum zu überwindenden sind, soweit auch nur ansatzweise eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz/Sitz in den VAE betroffen ist (vgl. Art. 20 VAE-ZPO). Darüber hinaus wird durch Art. 24 VAE-ZPO die Nichtigkeit einer Vereinbarung bestimmt, durch die die internationale Zuständigkeit der Gerichte der VAE zugunsten eines ausländischen Gerichtes abbedungen wird. Das bedeutet, dass Vereinbarungen über einen Gerichtsstand im Ausland so gut wie unmöglich und undurchsetzbar sind, wenn ein wie auch immer gearteter Bezug zu den VAE besteht. Umgekehrt heißt das aber auch, dass Urteile von Gerichten der VAE in Deutschland nicht vollstreckungsfähig sind, da es nach der deutschen ZPO an der gebotenen Gegenseitigkeit mangelt.

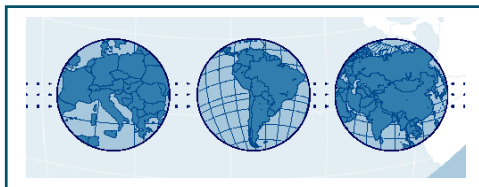
Eine Vereinbarung des materiellen Rechts und des Gerichtsstandes ist deshalb bei Abschluss des Vertrages besonders zu überprüfen.

## **20. Produkthaftung**

Spezielle Vorschriften oder eine ausgeprägte Rechtsprechung über Produkthaftung gibt es in den VAE nicht. Einschlägig dürfte daher wohl (ebenso wie in Deutschland vor der Einführung des Produkthaftungsrechts) der Bereich des Deliktsrechts im VAE-ZGB, insbesondere die deliktrechtliche Generalklausel sein (dort Art. 282, vgl. dazu Krüger, das Deliktsrecht der VAE, VersR 1989, 1000 – 1006).

## **21. Vertragsauslegung**

Für die Vertragsauslegung wird man auf die allgemeinvertraglichen Grundsätze des VAE-ZGB und der Shari'a zurückgreifen müssen. Wie bereits dargelegt gilt der Grundsatz: „Der Vertrag ist das Gesetz der Parteien.“ Das Gericht wird also insbesondere die vertragli-



chen Vereinbarungen und vor allem den wirklichen Willen der Parteien erforschen. Ist das nicht möglich und liegen keine anders lautenden Vereinbarungen und Hinweise vor, gilt das Gesetz. Gibt es diesbezüglich keine Regelungen, werden die Gerichte der VAE auf islamischrechtliche Grundsätze zurückgreifen.

## **22. Länder mit ähnlichen Rechtsordnungen**

Zu den Ländern mit ähnlichen Rechtsordnungen zählen der Irak, Kuwait und Qatar.

### **Nützliche Links**

[www.uae.gov.ae](http://www.uae.gov.ae)

[www.uae.embassy.de](http://www.uae.embassy.de)

[www.dubaimediacity.com](http://www.dubaimediacity.com)

Einzelne Gesetze kann man über den Link des Gouvernment abrufen, z.B. über [www.tecom.ae/law](http://www.tecom.ae/law)

